

TEIL B

TEXT

1.

HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR

EINGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	HÖCHSTENS	0,55 m
MEHRGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	"	1,20 m
EINGESCHOSSIGE NICHTWOHNGEBÄUDE	"	0,20 m
MEHRGESCHOSSIGE NICHTWOHNGEBÄUDE	"	0,50 m

ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE.

EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS 0,80 m,
(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW -SCHRÄNKEN IN DIE
PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFAHRTS-
TORE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFEILER
ZUGELASSEN WERDEN - § 31,1 BBauG)

FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 0,90 m,
AN ANDEREN FLÄCHEN (GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN
FÜR DEN GEMEINBEDARF USW.) BIS 1,35 m
HOHE ZULASSIG